

176. 1. Sind die für die Urkunde in §. 267 St.G.B.'s vorgeschriebenen Erfordernisse auch maßgebend für die in §. 348 Abs. 2 das. erwähnten Urkunden?

2. Was ist unter Beiseiteschaffung in §. 348 Abs. 2 das. zu verstehen?

3. Kann eine ideale Konkurrenz zwischen den §§. 133 u. 348 Abs. 2 St.G.B.'s angenommen werden, wenn der aufbewahrende Beamte Urkunden beiseitegeschafft hat?

St.G.B. §. 73.

I. Straffenat. Urtr. v. 8. November 1880 g. G. Rep. 2765/80.

I. Landgericht Neuthen.

Gründe:

„Der Angeklagte ist auf die thatsächliche Feststellung hin, daß er als Beamter eine Reihe ihm amtlich anvertrauter und zugänglicher Akten, aus deren Inhalt sich ergebe, daß durch sie erhebliche Thatfachen festgestellt werden sollten, die also Urkunden seien, aus ihrer zeitweiligen Verwahrung in seine Wohnung entfernt habe, um sie derselben dauernd, wenn auch nicht für immer, zu entziehen, beziehungsweise in seiner Wohnung versteckt habe, bis sie in Vergessenheit geraten sein würden, aus §. 348 Abs. 2 St.G.B.'s in idealer Konkurrenz mit §. 133 St.G.B.'s verurteilt worden. In der Revisionsbegründung wird nun von dem Angeklagten behauptet, daß die betreffenden Akten nicht als Urkunden im Sinne des §. 267 St.G.B.'s angesehen werden dürften, und daß von einer Beiseiteschaffung derselben keine Rede sein könne, weil seine Absicht nicht auf ihre dauernde Entfremdung gerichtet gewesen, auch niemanden ein Schaden durch seine Handlungsweise zugefügt worden sei. Es sind indessen diese Beschwerden unbegründet.

Denn es ist zunächst keineswegs richtig, daß die Erfordernisse einer Urkunde, wie sie §. 267 St.G.B.'s enthält, daß namentlich das Erfordernis der Beweisfähigkeit derselben für Rechte oder Rechtsverhältnisse überall für maßgebend erachtet werden müßten, wo überhaupt das St.G.B. die Urkunde zum Gegenstand habe. Das Strafgesetzbuch kennt vielmehr neben den Urkunden im engeren Sinne des §. 267 auch Urkunden im weiteren Sinne, deren Inhalt lediglich in einem Zeugnis zu bestehen hat, ohne entfernt gerade zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen geeignet sein zu müssen. Das ergibt sich nicht allein daraus, daß in §. 299 St.G.B.'s von Briefen oder anderen Urkunden und in §. 92 Ziff. 2 St.G.B.'s von Urkunden oder Beweismitteln geredet wird, sondern geht auch aus den Motiven hervor. Denn wenn sich dieselben zu §§. 348 flg. dahin aussprechen, „gleich wie übrigens in dem allgemeinen Abschnitt über Urkundenfälschung der §. 274 den Thatbestand der Urkundenvernichtung nicht auf Urkunden bestimmter Art einengt, ziehen auch der Abs. 2 des §. 348 und die entsprechende Vorschrift des §. 349 Urkunden jederlei Art in Betracht“, so wird hiermit der §. 274 St.G.B.'s in Gegensatz zu den §§. 267—273, welche nur öffentliche oder Privaturkunden mit rechtlich erheblichem Inhalt umfassen, gebracht, und es steht hiernach fest, daß die §§. 274 und 348 Abs. 2 sich auch auf Urkunden ohne solchen rechtlich erheblichen Inhalt be-

ziehen sollen. Weiter erhellt aber auch aus §. 267 St.G.B.'s, daß öffentliche Urkunden, auch wenn sie für Rechte oder Rechtsverhältnisse nicht beweisfähig sind, als ein geeignetes Objekt für die Fälschung angesehen werden, während Privaturkunden nur, wenn sie diese rechtliche Qualität besitzen, gegen Fälschung geschützt sein sollen. Müßte jede Urkunde im Sinne des Strafgesetzbuches für Rechte oder Rechtsverhältnisse beweisfähig sein, so wäre diese Gegenüberstellung der öffentlichen Urkunde und der für Rechte oder Rechtsverhältnisse beweisfähigen Privaturkunde nicht erklärlich und überhaupt nicht verständlich, warum in dem Strafgesetzbuche bald von Urkunden mit beweiserheblichem Inhalt, bald von Urkunden ohne solchen Inhalt die Rede ist. Gehören nun aber hiernach die in den §§. 348 Abs. 2 und 133 St.G.B.'s bezeichneten Urkunden zu den Urkunden im weiteren Sinne, weil ihnen die für die Privaturkunden in §. 267 St.G.B.'s vorgesehene Beschränkung nicht beigelegt worden ist, so sind auch die vom Angeklagten hinterzogenen Akten solche Urkunden im weiteren Sinne, da durch sie nach der tatsächlichen Annahme des Urtheiles erhebliche Thatfachen festgestellt werden sollten.

Sodann braucht auch die Beseitigung keineswegs als eine dauernde beabsichtigt gewesen zu sein. Es setzt vielmehr der Begriff derselben lediglich voraus, daß eine Sache durch Entfernung von ihrem feitherigen Aufbewahrungsorte der Disposition des Berechtigten wirklich entzogen worden ist, mag diese Entziehung auch nur eine vorübergehende sein. Diesen Thatbestand aber läßt das Urtheil genügend erkennen. Daß durch die Beseitigung jemanden ein Nachtheil zugefügt werden müsse, ist keine Voraussetzung für die Anwendbarkeit der §§. 348 u. 133 St.G.B.'s.

Immerhin enthält jedoch das Urtheil eine Verletzung des Gesetzes, da der Angeklagte nur nach §. 348 Abs. 2 St.G.B.'s, nicht aber, wie geschehen, aus §. 133 und zugleich aus §. 348 Abs. 2 wegen eines Vergehens gegen die öffentliche Ordnung und wegen eines Vergehens im Amte in ideeller Konkurrenz hätte verurteilt werden dürfen. Richtig ist zwar, daß das Delikt des §. 133 St.G.B.'s nicht etwa nur von einem Privaten oder einem Beamten, welchem die betreffenden Gegenstände nicht zur Aufbewahrung übergeben worden sind, sondern daß es auch von dem aufbewahrenden Beamten begangen werden kann. Denn der Thäter des Deliktes wird ganz allgemein mit „Wer — bei Seite schafft“ bezeichnet, und es würde, wenn man den aufbewahrenden

Beamten von §. 133 ausschließen wollte, eine Lücke in dem Strafgesetzbuche dahin entstehen, daß er für die Beiseiteschaffung von Gegenständen, welche nicht Urkunden sind, straflos gelassen werden müßte, während die minder schuldigen Privaten und nicht aufbewahrenden Beamten hierfür gestraft werden würden. Aber indem nach der Intention des Gesetzes auch Nichtbeamte vom §. 133 umfaßt werden sollten, sah es sich genötigt, in demselben auch die Beiseiteschaffung von Urkunden vorzusehen, was hinsichtlich der Nichtbeamten allerdings geboten war, hinsichtlich der aufbewahrenden Beamten im Hinblick auf §. 348 Abs. 2 St.G.B.'s aber an und für sich hätte unterbleiben können. Hierdurch ist es gekommen, daß das Beiseiteschaffen von Urkunden durch aufbewahrende Beamte nicht allein im §. 133, sondern auch im §. 348 Abs. 2 St.G.B.'s mit Strafe bedroht wurde. Die Thatbestände beider §§. sind jedoch insoweit vollständig identisch, und es folgt daraus, daß sie nicht ideell konkurrieren können, daher der aufbewahrende Beamte auch nur aus der specielleren und schwereren Strafvorschrift des §. 348 Abs. 2 St.G.B.'s bestraft werden darf. Sonach hat das Urteil durch die Annahme einer ideellen Konkurrenz das Strafgesetz verletzt, und es ist auch nicht ersichtlich, daß die Strafzumessung durch diese Annahme nicht beeinflusst worden sei, das Urteil also nicht auf dieser Verletzung des Gesetzes beruhe. Dem Rechtsmittel mußte hiernach stattgegeben werden.“